



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 1 (S. 491-492)</b>
Titel	<b>Publikation vom 19ten Wintermonat 1803, betreffend den zu Gunsten der Armengüter bewilligten Abzug von fünf vom Hundert des dießjährigen Staats-Zehentens.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	19.11.1803

[S. 491] Da, nach erhaltenen Anzeigen, hin und wieder in Anwendung der Artikel 7. und 11. deren Bezug des dießjährigen Zehentens betreffenden Gesetzes vom 1. Jun. a. c., welches den Armengütern die bewilligten 5 Prozent vom Frucht- und Weinzehenten zusichert, Mißverständnisse obwalten, und jener Betrag aus eine seiner Bestimmung entgegenstehende Weise von einigen Gemeinden bey Entrichtung der Zehenten zurückbehalten, zu fremdartigem Zweck verwendet, und den Armengütern entzogen werden will, – so werden andurch die betreffenden Stillstände sowohl, als die Zehentpflichtigen auf den eigentlichen Sinn jener Artikel des Gesetzes aufmerksam gemacht, und letzteren die Anweisung ertheilt, daß sie entweder die 5 Prozent vom schuldigen Zehentbetrag den Kirchgemeinds-Stillständen, welche solchen in Empfang zu nehmen haben, unmittelbar einhändigen, oder aber gegen die Beamteten und die Privatdecimatoren selbst, welche aus edlem freywilligem Antrieb, aus ihrem Privatze-  
// [S. 492] henten den Armengütern eben die Unterstützung, die ihnen die Regierung aus dem Staats-Zehenten bewilliget hat, zufließen lassen, und sich dießfalls mit den Stillständen abfinden wollen, gegen Empfangscheine abherrschen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]